

Beitragsordnung

Präambel

Der Verein ist in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auf die pünktliche Zahlung von Beiträgen und Gebühren durch seine Mitglieder ebenso angewiesen, wie auf die zur Erhaltung und Pflege der Vereinsobjekte erforderlichen Arbeitseinsätze seiner Mitglieder.

§ 1

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren wie auch die Gebühren für Wasser- und Land-Liegeplätze für Boote sind Bringschulden, d.h. die Gelder sind unaufgefordert und kostenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§ 2

Die Höhe der Beiträge und Gebühren (siehe § 10) wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres für das Geschäftsjahr festgelegt.

§ 3

Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie die Gebühren sind im Januar des laufenden Jahres vollständig und in einer Summe zu entrichten. Für nicht vom Vorstand genehmigte Zahlungsverzögerungen wird bei Mahnungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- EUR erhoben.

§ 4

Die Liegegebühren für die Boote sind für das laufende Jahr zwischen 1. und 31. Januar in einer Summe zu entrichten.

Der Säumniszuschlag für verzögert entrichtete Gebühren beträgt 5,- EUR pro Mahnung.

§ 5

Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitgliedes zum Verein im III. oder IV. Quartal, ist neben der Aufnahmegebühr nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 6

Zur Pflege und zum Erhalt der Vereinsanlagen werden Arbeitseinsätze organisiert. Sie sind in der Regel persönlich abzuleisten. Die Stellung von Ersatzkräften ist mit Zustimmung des Vorstandes jedoch zulässig. Die Ausübung wesentlicher Vereinsfunktionen (Vorstandsarbeit) kann auf die Ableistung von Arbeitsstunden angerechnet werden. Nicht geleistete Arbeitsstunden müssen finanziell abgegolten werden.

§ 7

Die Anzahl der von den Vereinsmitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr werden, ebenso wie die Höhe der Arbeitsstunde zu zahlenden finanziellen Ausgleichs, jeweils auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Die finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden hat bis zum 1. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

§9

Alle mit Anmahnungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Vereinsmitgliedes. (Porto, Gebühren für Rücklastschrift)

§ 10

Beiträge und Gebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühren €	Zahlungstermin
1.	Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder	50,-	Januar laufende Jahr
1a	Ordentliche Mitglieder ohne Boot/Steg/Halle	10,-	Januar laufende Jahr
1b	Ruhende Mitgliedschaft (schriftl. Antrag) +Boot+Halle	25,-	Januar laufende Jahr
1c	Passive Mitglieder	0,-	
1d	Ehrenmitglieder	0,-	
2.	Stegplatz	20,-	Dito
3.	Liegeplatz Bootshalle (10 qm)	40,-	Dito
3a	Liegeplatz Bootshalle (20 qm)	80,-	Dito
3b	Vereinseigene Hallenplätze	25,- je m2	Dito
4.	Freiflächenliegeplatz (Winter)	10,-	Dito
5.	Saison-Gastlieger	350,-	Saisonbeginn
5a	Saison-gastlieger Versicherungsbeitrag	12,-	Saisonbeginn
5b	Dauer-Gastlieger (Mitglieder ohne eigenen Steg)	300,-	1.-31.Januar lfd. Jahr
5c	Dauer-Gastlieger Stegplatz mit Nutzungsvertrag (ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist erforderlich)	150,-	1. - 31. Januar für das laufende Jahr
5d	Gastliegergebühr Freifläche Saison (monatl.)	10,-	Sofort
5e	Tages-Gastlieger pro Tag	6,-	Sofort
6.	Gäste Trailerstellplatz (Sommer) (pro Tag)	1,-	Sofort
7.	Verrechnung für 1 Arbeitsstunde	25,-	1. Dez. für lfd. Jahr
8.	Aufnahmegebühr ordentlicher Mitglieder	100,-	Einmalig u.Sofort
10.	Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden für Mitglieder (an 1 Liege-/Hallenplatz gebunden)	Stunden Anzahl	möglichst in der Vorsaison leisten
10a	mit Stegliegeplatz	8	
10b	Stegplatz mit Nutzungsvertrag	12	hält auch Steg i. O.
10c	mit Steg und Halle (10 qm)	12	
10d	mit Steg und Halle (20 qm)	12	
10e	ohne Boot/Steg/Halle	4	
11.	priv. Nutzung vereinseigener Werkzeuge pro Tag	5 EUR	

§ 11

Diese Beitragsordnung tritt in der jeweils gültigen Fassung, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, zum 1.1. des Folgejahres in Kraft.